II-18 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX.Gesetzgebungsperiode

22.11.1961

145 /A

Antrag

der Abgeordneten I a ckner, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen auf dem Veblets der Opferfürsonsel

-2---

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom

mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (13. Opferfürsorgegesetz-Novelle,

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz vom 4.Juli 1947, BGB1.Nr.183, in der geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:

- 1. Im § 11 Abs.5 hat der 1.Satz zu lauten:
- "(5) Die Unterhaltsrente ist zur Sicherung des Lebensunterhaltes and Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaß zu leisten, als diese nicht über ein Einkommen verfügen, das die im § 12 Abs. 3 und im § 35 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 festgesetzte Einkommensgrenze übersteigt, sofern der im folgenden bestimmte Betrag der Unterhaltsrente nicht höher ist als die in Betracht kommende Einkommensgrenze. §
 - :2: Tm & 11 hat Abs. 10 zu lauten:
- "(10) Opfern im Sinne des \$ 1 Abs.1 lit.d oder e oder Abs.2 lit.c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für die Ehefrau (Lebensgefährtin) eine monatliche Frauenzulage in der im \$ 17 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 jeweils festgesetzten Höhe zu leisten; diesen Opfern ist auf Antrag für die in ihrer Versorgung stehenden minderjährigen Kinder (eheliche, uneheliche, Stiefkinder) je ein Erziehungsbeitrag von 100 S monatlich zu leisten."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Janner 1962 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes det das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuß für agsimle Verwaltung zugewiesen werden.

Begründung

Mit dem vorliegenden Antrag sollen die Teilunterhaltsrentner der Opferfürsorge hinsichtlich der Einkommensgrenze und der Frauenzulage dem Empfängern von Zusatzrenten nach dem Kriegsopferversorgungegesetz gleichgestellt werden. Die ungleiche Behandlung der vorgenannten Rentuergruppen hat nachstehende Ursache:

Mit der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle wurden die Zusatzrenten der Kriegsopferversorgung in die Unterhaltsrenten der Opferfürsorge eingebaut. Durch die Schaffung einer einheitlichen Unterhaltsrente ist die Bindung an die Einkommensgrenze für Zusatzrentenempfänger der Kriegsopferversorgung gemäß § 12 des Kriegsopferversorgungsgesetzes weggefallen. Diese Vorschriften der 11.Opferfürsorgegesetz-Novelle konnten sich im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die politischen Opfer nicht nachteilig auswirken. weil die Unterhaltsrente mit 860 S um 10 S höher war als die damalige Einkommensgrenze für Zusatzrenten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz. In der Folge wurden aber die Grund- und Zusatzrenten des Kriegsopferversorgungsgesetzes und damit auch die Einkommensgrenze gemäß § 12 mehrfach erhöht. Daraus ergab sich eine Benachteiligung der Teilunterhaltsrentner der Opferfürsorge. die, wenn ihr Einkommen 860 Stübersteigt, keine Unterhaltsrente erhalten können, während ein Schwerbeschädigter nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz bei gleichem Einkommen noch eine Zusatzrente bis zur Gesamthöhe des Einkommens von 1.208 S erhalten kann. Zur Beseitigung dieser ungleichen Behandlung ware daher - einem berechtigten langgehegten Wunsch der Opfer entsprechend - die Einkommensgrenze der nach dem Opferfürsorgegesetz zu berentenden Personen der Einkommensgrenze des § 12 des Kriegsopferversorgungsgesetzes gleichzusetzen. Dasselbe gilt für Witwen, die nicht für mindestens zwei waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen haben bzw. die nicht erwerbsunfähig oder noch nicht 55 Jahre alt sind. Bei diesen beträgt die Unterhaltsrente nach dem Opferfürsorgegesetz derzeit 760 S, die Einkommensgrenze nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz für Zusatzrenten von Witwen jedoch 906 \$. Es wurde noch Vorsorge getroffen, daß Unterhaltsrenten, die über den neuen Einkommensgrenzen liegen, nicht gekürzt werden. Die einzelnen Sätze der Unterhaltsrenten bleiben unverändert.

Ferner sollen die Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes überidie Gewährung Non Frauenzulagen den Vorschriften des Kriegsopferversorgungsgesetzes angeglichen werden. Nach der derzeitigen Bechtelage sind die Opfermuli der politischen Verfolgung bei der Gewährung von Frauenzulagen insofern schlechter gestellt, Sie der Anspruch auf Frauenzulage dur dami besteht, wenn die Ehegattin (Lebensgefährtin) des Opfers über kein eigenes Einkommen

in der Höhe von 600 S monatlich verfügt, während Kriegsopfern die Frauenzulage ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens ihrer Ehegattin geleistet wird. Außerdem kennt das Kriegsopferversorgungsgesetz keine Anrechnung von Familienzulagen auf die Frauenzulage bzw. Kinderbeihilfe, während bei Opfern solche Leistungen angerechnet werden müssen. Diese unterschiedliche Behandlung soll durch den vorliegenden Antreg beseitigt werden.

Der Aufwand für die beabsichtigte gesetzliche Regelung wird durch die zufolge des Abfalles der Rentenberechtigten zu erwartenden Ersparungen in den Ansätzen des Bundesfinanzgesetzes 1962 seine Deckung finden.

-.-.-